

POSITIONSPAPIER

Zur Anerkennung von Hochschulabschlüssen als Beeidigungsvoraussetzung nach GDolmG

Zum 01.01.2023 ist das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) in Kraft getreten, das die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung für Dolmetscher in der Justiz harmonisieren soll. Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung ist nun in allen Bundesländern die Staatliche oder eine staatliche anerkannte Prüfung im Dolmetschen (§ 3 Abs. 2 GDolmG). Alle Laut- und Gebärdensprachdolmetscher, die sich seither erstmals allgemein beeidigen lassen wollen, müssen die neuen, meist gestiegenen Voraussetzungen erfüllen. Diejenigen, die bereits nach Landesrecht allgemein beeidigt sind, haben bis zum Ende der Übergangsfrist am 31.12.2027 Zeit, sich ggf. nachzuqualifizieren und ihre Beeidigung nach GDolmG zu erneuern. (Ausnahme: In Nordrhein-Westfalen, wo die Beeidigung auch zuvor nach Landesrecht befristet war, kann eine Erneuerung auch jetzt schon ausschließlich nach GDolmG-Voraussetzungen erfolgen.) Die meisten Bundesländer haben die Einführung des GDolmG zum Anlass genommen, vergleichbare Regelungen zur Voraussetzung für die Beeidigung auch von Übersetzern in ihren Landesgesetzen zu verankern.

Für das Funktionieren der Justiz unter rechtsstaatlichen Bedingungen für alle sind also die Staatliche Prüfung bzw. die Staatliche Anerkennung anderer Prüfungsleistungen als Qualifikation zentral. Allerdings werden diese Prüfungen nur in wenigen Bundesländern und nur in wenigen Sprachen angeboten. Zudem hat sich die Berufsrealität – auch hinsichtlich der technischen Entwicklungen – im Laufe der Zeit immer mehr von den Prüfungsvorgaben entfernt, sodass die zugrundeliegende KMK-Rahmenvereinbarung Staatliche Prüfung Übersetzen, Dolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen (https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_12_17-RV-Pruefungen_Uebersteller-Dolmetscher.pdf) – zumindest für die ersten beiden genannten Bereiche – ein Anachronismus ist (siehe dazu auch: https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_PP_Staatliche_Pruefungen_2025.pdf).

Gleichzeitig wurde bereits mit der ersten Verabschiedung des GDolmG 2019 ignoriert, dass es in Deutschland und vielen anderen Ländern einschlägige Studiengänge an Hochschulen, vielfach mit einer jahrzehntelangen Tradition und entsprechender Expertise und Renommee, gibt, deren Absolventen ausreichend qualifiziert sind, um von Ministerien, Staats- und Regierungschefs, internationalen Institutionen wie EU, Europarat, NATO oder UNO sowie von Militär, Sicherheits- und Geheimdiensten beauftragt bzw. angestellt zu werden. Die Qualifikation dieser Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfüllt die GDolmG-Voraussetzungen aber deswegen nicht, weil ein staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss kein Staatsexamen ist, das es in translationswissenschaftlichen Studiengängen nicht gibt. Auch sind die Berufsbezeichnungen nicht rechtlich geschützt, weswegen es keine Kammer gibt, die im staatlichen Auftrag den Zugang zum Beruf regelt. Alle, die sich nach GDolmG allgemein beeidigen lassen wollen, müssen also an eine Staatliche Prüfungsstelle herantreten, entweder zum Ablegen einer Staatlichen Prüfung oder um ihr Hochschulzeugnis staatlich anerkennen zu lassen. (Beeidigte mit Wohnsitz in NRW belasten die Prüfungsstellen zusätzlich dadurch, dass sie für die beeidigenden Stellen nachweisen müssen, wann sie über ihre (abgelaufene) Frist hinaus einen Prüfungstermin erhalten haben bzw. dass sie keinen Prüfungstermin erhalten haben.)

Erst im Frühjahr/Sommer 2025 hat eine Bestätigung des Prüfungsauftrags im Zusammenhang mit der Erneuerung einer allgemeinen Beeidigung durch die JuMiKo stattgefunden und wurde eine Bedarfsermittlung überhaupt erst eingeleitet (siehe: <https://bdue.de/aktuell/news-detail/gerichtsdolmetschergesetz-flaschenhals-staatliche-pruefungen>). Wie weit diese Bedarfsermittlung ist, ist nicht bekannt. Bekannt ist aber, dass rund 25.000 Personen in der offiziellen Datenbank www.justiz-dolmetscher.de als Dolmetscher und/oder Übersetzer eingetragen sind, von denen geschätzt die Hälfte der Personen eine Staatliche Prüfung ablegen oder einen Hochschulabschluss oder eine Qualifikation aus dem Ausland anerkennen lassen müssen. Gleichzeitig können bundesweit jährlich weniger als rund 1.000 Staatliche Prüfungen abgenommen werden, bei hohen Durchfallquoten. Die Prüfungsstellen sind längst völlig überlastet (siehe BDÜ-Stellungnahme vom 13.10.2025:
https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_Stellungnahme_GE_E-Akten_GDolmG_2025.pdf, Seiten 7–10).

Vor diesem Hintergrund wiederholt der BDÜ seine **Forderung, die einschlägigen Hochschulabschlüsse als Nachweis der Fachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 GDolmG als Beeidigungsvoraussetzung aufzunehmen. Als einschlägiger Hochschulabschluss ist ein translationswissenschaftliches Studium mit je mindestens zwei Dolmetschprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs zu betrachten.**

Erläuterungen

Bei der Gegenüberstellung der Prüfungsanforderungen der KMK-Rahmenvereinbarung (siehe oben) mit den Prüfungsordnungen der einschlägigen Hochschulstudiengänge in Deutschland im Lautsprachendolmetschen (BRD- und DDR-Diplom, Bachelor und Master) ist eine Unvereinbarkeit offensichtlich: Unterschiede bestehen bei den Voraussetzungen (Abschnitt 3.), Kompetenzprofilen (Abschnitt 4.) und den Prüfungsleistungen (Abschnitt 6.). Dem BDÜ ist im Zeitverlauf und international kein einziger Studiengang bekannt, der deckungsgleich mit der KMK-Rahmenvereinbarung ist. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass sich die Studiengänge im Laufe der Zeit entlang der Erkenntnisse der translationswissenschaftlichen Forschung, der Fremdsprachendidaktik und der Neurowissenschaften sowie mit dem Stand der Technik entwickelt haben, während die KMK-Rahmenvereinbarung den Geist der 1970er Jahre atmet (auch wenn die letzte Aktualisierung 2022 in Kraft trat).

Im Zuge der sog. Bologna-Reformen, die den Studierenden u. a. eine weit stärkere Wahlfreiheit einräumt, wurden die Studiengänge von Diplom auf BA und MA umgestellt und modularisiert, sodass für eine Gegenüberstellung nicht mehr nur der Abschluss als solches, sondern die individuelle Liste der besuchten Lehrveranstaltungen und Module (Transcript of Records, ToR) betrachtet werden muss. Insofern sind auch die Diplom-Studiengänge einerseits und die BA-/MA-Studiengänge andererseits aufgrund von Dauer, Aufbau und Formalia eigentlich kaum, und auch BA-/MA-Studiengänge außerhalb der EU aufgrund der Rahmenbedingungen wie Dauer nur schwer miteinander vergleichbar.



Die einzige Gemeinsamkeit ist die Anzahl praktischer Dolmetschprüfungen (in den Diplom-Studiengängen Abschluss-, in den BA-/MA-Studiengängen Modulprüfungen), die der BDÜ in seiner Forderung oben konkretisiert.

Durch die translationswissenschaftlichen bzw. translationstheoretischen Lehrveranstaltungen, die in dieser Form nicht in einem Nebenfach belegt werden (können), wird sowohl eine ausreichende Qualitätssicherung der Lehre und auch der Prüfungen erreicht als auch eine entsprechende Kompetenzerreichung der Studierenden erzielt. Evaluiert wird – durch die Studierenden selbst wie auch von der Hochschule – also nicht nur das Ergebnis (Translat/Verdolmetschung), sondern auch der zugehörige Prozess einschließlich Reflexion von Transferstrategien, Rollenverhalten und berufsethischer Positionierung. Der konkrete Prüfungsumfang (etwa 15, 18 oder 20 Minuten Textlänge des Ausgangstextes für Simultanprüfungen) ist dabei also unerheblich und unterliegt zudem den Regeln und der Kompetenz der Hochschulen, die über weitere Mechanismen zur Qualitätssicherung verfügen.

Trotz aller Unterschiede besteht mit der vom BDÜ ausformulierten Definition von einschlägigem Studiengang eine Vergleichbarkeit mit der Staatlichen Prüfung: Denn Abschnitt **16.2 der KMK-Rahmenvereinbarung** regelt die „Gleichstellung von anderen akademischen oder staatlichen Prüfungen im Bereich Übersetzen und/oder Dolmetschen“. Für das Dolmetschen müssen „**zumindest [15 Minuten] Verhandlungsdolmetschen** (konsekutiv) **und [je 5 Minuten] Vortragsdolmetschen** (konsekutiv) aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache (ersatzweise für konsekutives Vortragsdolmetschen gegebenenfalls Simultandolmetschen aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache) auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang“ nachgewiesen werden.

Der BDÜ-Vorschlag spiegelt zum einen den Berufsalltag vor Gericht wider und stellt sicher, dass die Qualifikationsanforderungen laut GDolmG nicht verwässert werden, im Gegenteil:

- Es gab/gibt praktisch keinen einschlägigen Studiengang/-abschluss ohne **Vortragsdolmetschen** in beide Sprachrichtungen (üblicherweise als Konsekutivdolmetschen bezeichnet), wobei die Prüfungsdauer im Sinne von Textlänge eher (deutlich) länger ist und bei 8–15 Minuten Vortrag am Stück liegt. Das Niveau im Sinne von Fachsprachlichkeit ist allein dadurch gewährleistet, dass das Sprachniveau C2 nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprache des Europarats (GERS) erforderlich ist, das Fachsprache einschließt (s. Beschreibung der Niveaustufen: <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>).
- **Verhandlungsdolmetschen** war bzw. ist in vielen einschlägigen Studiengängen nicht im Pflichtbereich enthalten bzw. kann nicht einzeln als solches nachgewiesen werden, selbst wenn es etwa im Diplom-Studiengang belegt und/oder formal geprüft wurde. Wichtig zu wissen ist, dass Verhandlung hier nicht im Sinne von Gerichtstermin zu verstehen ist, sondern – aus der historischen Entwicklung des Fachs und der zugehörigen Terminologie heraus – als bilaterales Konsekutivdolmetschen, also Dialog-/Gesprächsdolmetschen. Das Dolmetschen vor Gericht ist in den meisten Bestandteilen monologisch, ggf. wird ein monologischer Redebeitrag durch eine Frage eingeleitet (etwa an Zeugen). Zur Überprüfung dieser Kompetenzen sind die beiden Prüfungsteile zum Vortragsdolmetschen ausreichend.



- Ersatzweise kann der Prüfungsteil Verhandlungsdolmetschen durch je einen Prüfungsteil **Simultandolmetschen** in beide Sprachrichtungen nachgewiesen werden. Fast alles, was im Gericht auf Deutsch gesagt wird, muss simultan in die andere Sprache gedolmetscht werden, sei es mit Technikunterstützung (Kabine), sei es ohne Technikunterstützung (Flüsterdolmetschen, Chuchotage). Dabei ist die Verwendung der Modi simultan bzw. konsekutiv abhängig von der Rolle der fremdsprachigen Person(en): Wenn die fremdsprachige Person (kurz) als Zeuge aussagt, dann wird auch aus dem Deutschen konsekutiv gedolmetscht, weil es sich meist lediglich um kurze Redeabschnitte (Aufforderungen, Fragen) handelt. Wenn die fremdsprachige Person angeklagt ist, dann wird fast die ganze Zeit aus dem Deutschen simultan gedolmetscht (Gericht, Staatsanwaltschaft, ggf. Zeugen, Sachverständige). Somit ist für den Berufsalltag bei Gericht simultan der meistgenutzte Modus. (Hochschulen: je Sprachrichtung 18–30 Minuten, Sprachniveau s. o.).

In den einschlägigen Studiengängen ist es nicht möglich, 4 Prüfungsteile je Sprachrichtung ausschließlich konsekutiv oder ausschließlich simultan zu prüfen. **Der BDÜ-Vorschlag deckt somit die bereits in der KMK-Rahmenvereinbarung verankerte Gleichstellung in beiden Varianten ab. Ein Absenken der im GDolmG formulierten Anforderungen an die nachzuweisenden Fachkenntnisse erfolgt also nicht, die Prüfungsstellen werden aber deutlich entlastet.**

© Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
Berlin, Dezember 2025

Kontakt:

Elvira Iannone, Politische Geschäftsführung
BDÜ – Bundesgeschäftsstelle
Uhlandstr. 4-5 | 10623 Berlin
Telefon +49 30 88712830 | Telefax +49 30 88712840
E-Mail: info@bdue.de | Web: www.bdue.de

